

Beimnach bey Seiner Königlichen Majestät von Preussen ic ic Unse m als allergnädigsten Herrn, Dero Elev- und Märkische Regierung mittelft Berichts vom 7ten dieses Monats allerunterthänigst ange tragen, den Druck und Verlag des in dortigen Landen eingeführten, und mit Approbation des geistlichen Departements verbesserten und mit einem Anhang versehenen Elev - Gülich - Berg - und Märkischen Evangelisch - Reformirten Kirchen - Gesang - Buchs, dem Buchhändler Röder und der Witwe Sizmann allergnädigst zu concediren; Als haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät diesem Gesuch in Gnaden zu deferiren kein Bedenken getragen.

Höchst Dieselbe concediren und verstatten auch hiermit Kraft dieses dem Buchhändler Röder und der Witwe Sizmann, daß Sie und Ihre Erben, binnen den nächst folgenden zwanzig Jahren allein berechtigt seyn sollen, das oben erwähnte Evangelisch - Reformirte Kirchen - Gesang - Buch und dessen Anhang zu drucken, und zu verlegen, hingegen niemand außer Ihnen befugt seyn soll, sothanes Gesang - Buch nachzudrucken, oder andere etwa auswärts nachgedruckte Exemplaria in Höchst Derselben Landen einzuführen, und darin zu debitiren, bey Confiscation der Exemplarien und bey einer Geld - Strafe von Ein Hundert Reichsthaler, wovon die Hälfte dem Königlichen Fisco, die andere Hälfte aber den vorhin benannten Concessionarius erlegt werden soll.

Höchstgedachte Seine Königliche Majestät wollen auch die Imperanten bey dem Genuß dieser Concession, binnen denen bewilligten zwanzig Jahren allergnädigst schützen, handhaben und erhalten.

Urkundlich ist diese Concession mit Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Insseal bedrucket, und von Höchst Dero jetzigen Chef des Lehn - Departements unterzeichnet worden. So geschehen Berlin, den 24. Oktober 1771.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special - Befehl.

von Münchhausen.

SIR CARL THEODOR von
Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein,
des heiligen Römischen Reichs Erz-, Schatzmeister,
und Churfürst, in Bayern, zu Gürlich, Cleve und
Berg Herzog, Fürst zu Mös, Marquis zu Bergen op
Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Thun kund, und fügen Unsern Beantten, sobann Bürgermeister und Rath dahier, auch sonst jedermanniglic hiemit gnädigst zu wissen. Nachdem bey uns Bürger hieselbst Johann Wilhelm Röder, sobann Buchhändler zu Wesel, Franz Jacob Röder, und Wittwe Sizmann, unterthänigst zu erkennen gegeben, daß Sie gesuchet seyen, einen Zusatz zum Reformirten Gesang-Buch zum Druck zu befördern, mit untermehriger Bitte, Wir gnädigst geruhen wollten, Ihnen solches nicht allein gnädigst zu erlauben, sondern auch desfalls mit einem Privilegio exclusivo zu begnadigen, daß wir dawenhiero sothaner an Uns gebrachter Bitte in Gnaden statt gegeben, mithin gemelbten Röder und Wittwe Sizmann das Privilegium exclusivum auf zwanzig Jahren vergestalten jedoch gnädigst verliehen haben, daß sie bezagtes Gesang-Buch mit einem Zusatz zum Druck befördern, und dieses Privilegium keinem andern zu übertragen; hingegen aber auch niemand ermächtigt seyn soll, solches Gesang-Buch unter vier Hundert Reichsthaler Strafe nachzudrucken, oder zu verkaufen, in welche derjenige, der dagegen handelt, ohnacht läig verfallen, mithin die Straf-Gelder zu einer Halbscheid Unserm Fisco, und zur andern vorgemeldten Privilegierten anerfallen seyn solle; Als haben Wir hiemit und Kraft dieses besagten Röder und Wittwe Sizmann obgemeldtes Privilegium in hohen Gnaden verliehen, auch Eingangs gemelbten Unsern Beantten, Bürgermeister und Rath, solchemach gnädigst befchleind, mehrgemeldten Röder und Wittwe Sizmann bey gegenwärtigen denselben gnädigst ertheilten Privilegio exclusivo wider alle Eintrachten kräftigst zu schützen und zu handhaben. Uthkund Unsers hervorgedruckten Hof-Cantus-
ley-Secret-Insigels. Düsseldorf, den 27ten März 1772.

[L. S.]

Aus Höchstgedachter Thro Churfürstlichen Durch-
laucht sonderbaren gnädigstem Befehl.

Vt. Graf von Efferen.